

Wirtschaft und Recht.

Wirtschaftliche
Maßnahmen in der Binnenschifffahrt.

WTB Berlin, 18. Aug. Die Schifffahrtsabteilung beim Chef des Feldbahnwesens ist seit etwa Jahresfrist bemüht, die deutsche Binnenschifffahrt ohne öffentlich-rechtlichen Zwang, durch rein private Vereinbarung und Organisation in das militärisch-kriegswirtschaftliche Verkehrsweisen einzuordnen. Sie hat auf diesem Wege auch erhebliche Erfolge erzielt und einen großen Teil der Binnenwasserstraßenflotte im Interesse kriegswirtschaftlich vorteilhafter Ausnutzung sowie im Interesse der so dringend nötigen Entlastung der Eisenbahnen und der Ergänzung ihrer Transportleistungen ihrer Überwachung und Leitung unterstellt. Mit einem andern Teil dagegen — namentlich mit der Kleinschifffahrt — konnten Vereinbarungen in einer den laufenden verkehrstechnischen Anforderungen genügenden Weise von der Schifffahrtsabteilung ohne vollständige Übernahme des Betriebes in eigene Verwaltung nicht erreicht werden. Inzwischen sind durch die systematische Überleitung des Massengüterverkehrs von den Eisenbahnen auf die Binnenwasserstraßen die Frachten teilweise in bedenklichem Maße gestiegen; außerdem erfolgte im freien Verkehr die Verwendung der Schiffsräume nicht immer in einer Weise, die den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen und der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit entsprochen hätte. Da die Lage der Transportverhältnisse jede Vergeudung von Binnenschiffsraum verbietet, muß in dieser Beziehung nunmehr durch öffentlich-rechtlichen Eingriff Abhilfe geschaffen werden. Der Bundesrat hat deshalb am 18. d. M. eine Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt und eine zweite Verordnung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt erlassen.

Die Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt sieht zunächst die Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen für Beförderung auf Binnenwasserstraßen, für das Schleppen, Beladen und Löschen von Binnenschiffen sowie für die Miete von Binnenschiffen vor. Die Festsetzung erfolgt durch die Schifffahrtsabteilung beim Chef des Feldbahnwesens nach Anhörung von Interessenauschießen (Frachtauschuß, Sachverständigenauschuß). Weiter werden die Besitzer von Binnenschiffen verpflichtet, auf Erfordern der Schifffahrtsabteilung innerhalb der von ihr bestimmten Frist Beförderungen auf dem Wasserwege und das Schleppen von Binnenschiffen auszuführen; sie müssen ferner ihre Fahrzeuge der Schifffahrtsabteilung zu den von ihr bestimmten Zwecken zur Verfügung stellen und sich nötigenfalls auch die Entleerung der Fahrzeuge gefallen lassen. Die Besitzer von Umschlagsvorrichtungen haben auf Erfordern der Schifffahrtsabteilung das Beladen und Löschen von Binnenschiffen zu übernehmen; auch die Einrichtungen können in Anspruch genommen und nötigenfalls enteignet werden. Bei der Bestimmung der Entschädigungen für die Erfüllung der den Eigentümern der Fahrzeuge und der Umschlagsvorrichtungen auferlegten Verpflichtungen sind die oben erwähnten Ausschüsse zu hören; gegen die Entscheidung der Schifffahrtsabteilung ist die Berufung an ein vom Bundesrat einzurichtendes Schiedsgericht zulässig. Im Falle der Enteignung ist der durch diese betroffene frühere Eigentümer zum Wiederkauf nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 497 ff.) berechtigt. Die Schifffahrtsabteilung kann die Vorschriften des Binnenschifffahrtsgesetzes über die Lade- und Löszeit (§§ 29 und 48) ändern; Abweichungen von diesen geänderten Vorschriften auf Grund einer Vereinbarung oder einer Verordnung der höhern Verwaltungsbehörde sind ausgeschlossen. Soweit nicht Höchstpreise festgesetzt sind, können auf Antrag der Schifffahrtsabteilung vom Reichsminister zur Verhütung von Überforderungen Preisprüfungsämter errichtet werden mit der Befugnis, die Angemessenheit der vereinbarten Vergütungen im Binnenschifffahrtsverkehr (Frachten, Mieten, Lade-, Lös- und Schleppvergütungen) nachzuprüfen, die angemessenen Preise festsetzen und Beträge, die über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

Die zweite Verordnung ermächtigt die Schifffahrtsabteilung, Besitzer von Binnenschiffen auch ohne ihre Zustimmung für bestimmte Bezirke zu rechtsfähigen Betriebsverbänden zwecks ständiger Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen sowie zur Verleihung der Binnenschiffe für Heeres- und kriegswirtschaftliche Transporte zu vereinigen. Die Verordnung trifft Bestimmungen über die Organisation und die Satzung der Betriebsverbände, die der Aufsicht der Schifffahrtsabteilung unterstehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Satzung den Betriebsverband über Aufenthaltsort, Verwendung und Besatzung

der in ihrem Besitze befindlichen Binnenschiffe laufend zu unterrichten. Dadurch wird ein ständiger genauer Überblick über den Schiffsraum und über seine augenblickliche Verfügbarkeit und Wertbarkeit gewährleistet.

••• Nürnberg, 20. Aug. (Telegr.) Am Vorabend der Jubiläumstagung des Bayerischen Kanalvereins tagt hier vom 1. September an der Arbeitsauschuß für einen Großschifffahrtsweg Rhein—Main—Donau.